



**Bundesministerium
für Bildung
und Forschung**

POSTANSCHRIFT Parlamentarischer Staatssekretär bei der Bundesministerin für Bildung und Forschung, 11055 Berlin

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Thomas Rachel MdB

Parlamentarischer Staatssekretär bei der
Bundesministerin für Bildung und Forschung

HAUSANSCHRIFT Hannoversche Straße 28-30, 10115 Berlin

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18 57-5020

ZENTRALE +49 (0)30 18 57-0

FAX +49 (0)30 18 57-5520

E-MAIL thomas.rachel@bmbf.bund.de

HOME PAGE www.bmbf.de

DATUM Berlin, 3. Juli 2009

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Petra Sitte, Karin Binder u.a. und der Fraktion
DIE LINKE**

„Zivilklausel für das Karlsruher Institut für Technologie“

- BT-Drs. 16/13510 -

ANLAGE **- 5 Doppel -**

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Welche Position hat die Bundesregierung zur Übernahme der so genannten „Zivilklausel“ in den Verhandlungen mit der Landesregierung Baden-Württembergs vertreten?

Antwort:

Der Fortbestand der sogenannten „Zivilklausel“ für die Großforschungsaufgabe ist für die Bundesregierung zu jeder Zeit Voraussetzung für das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) gewesen.

Frage 2:

Hat sich die Bundesregierung für eine Ausdehnung des Geltungsbereichs der Zivilklausel auf den Bereich der Universität Karlsruhe im Rahmen des Fusionsprozesses eingesetzt? Wenn nicht, warum nicht?

Antwort:

Die Zivilklausel ist seit Gründung des Forschungszentrums Karlsruhe (FZK) als Kernforschungszentrum im Jahre 1956 Teil seiner Zweckbestimmung. Unabhängig von der Entwicklung der Aufgaben des FZK zu einem multidisziplinären Großforschungszentrum in den letzten Jahrzehnten wird die Zivilklausel auch weiterhin für die Erfüllung der Großforschungsaufgabe gelten. Hierfür hat sich die Bundesregierung im Rahmen des Fusionsprozesses eingesetzt. Die Frage der Schaffung einer Zivilklausel für den Universitätsbereich des KIT fällt in die Zuständigkeit des Landes.

Frage 3:

Wie bewertet die Bundesregierung die bisherige Anwendung und Wirksamkeit der Zivilklausel am FZK vor dem Hintergrund der historischen Erfahrungen mit der atomaren Aufrüstung während des Kalten Krieges?

Antwort:

Die Bundesregierung hat zu keiner Zeit Anlass zu Zweifeln hinsichtlich Anwendung und Wirksamkeit der Zivilklausel am FZK gehabt.

Frage 4:

Welche Gründe sprechen heute aus Sicht der Bundesregierung für eine Beibehaltung der Trennung von Nuklearforschung und Rüstungsforschung am KIT?

Antwort:

Aus Sicht der Bundesregierung ist die Trennung von Nuklearforschung und Rüstungsforschung am KIT beizubehalten. Aus verfassungsrechtlichen Gründen bleiben die Finanzströme für die Erfüllung der bislang vom FZK wahrgenommenen Großforschungsaufgabe und der Universitätsaufgabe ohnehin weiterhin getrennt.

Frage 5:

Inwieweit stimmt die Bundesregierung mit der im o.g. Zeitungsbericht zitierten Auffassung von Minister Frankenberg überein, dass eine solche Zivilklausel in einem demokratischen Rechtsstaat unnötig sei?

Antwort:

Die Bundesregierung versteht die zitierte Äußerung dahingehend, dass die aktuelle Bedeutung der im Jahr 1956 eingeführten Zivilklausel auch vor dem Hintergrund des nunmehr seit sechzig Jahren geltenden Grundgesetzes zu interpretieren ist. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

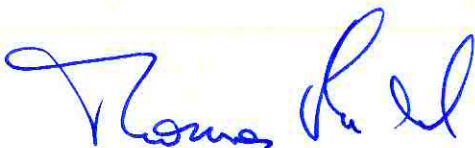
Frage 6:

Inwieweit stimmt die Bundesregierung der o.g. Position des Verfassungsrechtlers Prof. Denninger zu, dass die für das FZK geltende Zivilklausel mit der im Grundgesetz verankerten Wissenschaftsfreiheit vereinbar sei?

Antwort:

Zu dieser Frage werden in der Rechtswissenschaft unterschiedliche Ansichten vertreten. Nach Auffassung der Bundesregierung hat sich das Verhältnis von Wissenschaftsfreiheit und Zivilklausel seit Gründung des FZK als einer Großforschungseinrichtung bewährt (siehe Antwort zu Frage 2).

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Rachel